

Statut für die Dekanate im Bistum Fulda – Dekanatsstatut

Artikel 1 Einleitung

§ 1 Einrichtung und Aufgabe

- (1) Das Bistum Fulda ist gemäß c. 374 § 2 *CIC* in Dekanate gegliedert. Das Dekanat ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien, Pfarrkuratien und Seelsorgestellen zur Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln.
- (2) Das Dekanat hat die Aufgabe, die Kommunikation zwischen diözesaner und pfarrlicher Ebene zu stärken, die pfarrliche Pastoral zu unterstützen und zu koordinieren sowie im Auftrag des Bischofs Aufsichts- und Leitungsfunktionen wahrzunehmen.

Dazu gehören auch die Unterstützung der Mitarbeiter¹ im pastoralen Dienst und der Ehrenamtlichen, die Mitwirkung bei Personaleinsatz und Personalförderung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst, der Kontakt mit kommunalen Stellen und im Bereich der Ökumene sowie die Vertretung kirchlicher Anliegen in der Gesellschaft.

§ 2 Errichtung, Veränderung, Auflösung

Die Errichtung und die Auflösung eines Dekanates sowie die Veränderung seiner Grenzen erfolgen durch den Bischof nach Anhörung des Priesterrates und der betroffenen Gremien.

Artikel 2 Dechant

§ 1 Stellung

- (1) Der Dechant als Leiter des Dekanates trägt in Zusammenarbeit mit allen in der Pastoral Tätigen Verantwortung für die Förderung und Koordinierung der gemeinsamen pastoralen und caritativen Tätigkeit im Dekanat (vgl. c. 555 § 1 n. 1 *CIC*). Als Vertreter des Bischofs im Dekanat nimmt er an dessen Hirtensorge teil.
- (2) Das Amt des Dechanten wird nebenamtlich versehen. Der Dechant behält seine Pfarrei(en).

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Dechant vertritt die Anliegen des Dekanates gegenüber dem Bischof sowie den Pfarreien und Pastoralverbänden und bringt umgekehrt die Anliegen des Bischofs in das Dekanat ein. Über wichtige Vorgänge im Dekanat unterrichtet er den Bischof.
- (2) Er ist der Sprecher der in der Seelsorge tätigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst seines Dekanats gegenüber dem Bischof und dem Bischöflichen Generalvikariat.
- (3) Der Dechant vertritt die Anliegen der Kirche im Dekanat gegenüber den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, wie auch gegenüber nichtstaatlichen Organisationen und Einrichtungen. Er pflegt Kontakte im Bereich der Ökumene. Er kann andere Geistliche oder Laien mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben im Einzelfall beauftragen.
- (4) Der Dechant führt neu ernannte Stelleninhaber im Auftrag des Bischofs gemäß den diözesanen Gewohnheiten in den Amtsbesitz ein (vgl. can. 527 § 2 *CIC*) bzw. stellt sie der Gemeinde vor.

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

- (5) Der Dechant bringt anlässlich der Verabschiedung eines Pfarrers im Auftrag des Bischofs den Dank für den geleisteten Dienst zum Ausdruck.
- (6) Wichtigste Aufgabe des Dechanten hinsichtlich der pastoralen Mitarbeiter im Dekanat ist es, alle Mitarbeiter zu einer sachlichen Zusammenarbeit zu führen, die geschwisterliche und geistliche Gemeinschaft zu fördern und für das geistliche Leben sowie die Fortbildung der Mitarbeiter im Dekanat Sorge zu tragen. Dazu dienen u.a. Konferenzen und Zusammenkünfte (wie Konvenienzen), Rekolektionen und Fortbildungskurse, zu denen er verpflichtend einladen kann (vgl. Art. 4), und ebenso gesellige Zusammenkünfte und das geschwisterliche Einzelgespräch.
- (7) Der Dechant führt jährlich ein Gespräch mit dem Moderator jedes Pastoralverbundes im Dekanat.
- (8) Der Dechant soll sich besonders der Mitarbeiter im pastoralen Dienst annehmen, die neu ins Dekanat kommen. Insbesondere soll er den Geistlichen beistehen, damit sie sich bald im Presbyterium des Dekanats einleben.
- (9) Der Dechant trägt Sorge für jährlich stattfindende Fortbildungen für alle Priester, Diakone und Laien im pastoralen Dienst des Dekanats (vgl. c. 554 § 2 n. 1). Er kann dazu verpflichtend einladen.
- (10) Der Dechant visitiert in den vom Bischof festgesetzten Zeiträumen und nach dessen Weisung die Pfarreien des Dekanates (c. 555 § 4 CIC) und erstellt ein Protokoll. Die Pfarrei des Dechanten wird durch einen vom Ortsordinarius beauftragten Dechanten visitiert. Es wird empfohlen, die Visitation mit der Feier eines Gottesdienstes in der zu visitierenden Pfarrei zu verbinden.
- (11) Der Dechant soll dafür Sorge tragen, daß die gottesdienstlichen Handlungen gemäß den liturgischen Vorschriften gefeiert werden, daß die pfarrlichen Bücher ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden, daß die Kirchen, die heiligen Geräte, die Pfarrhäuser und die Gemeindezentren mit gebührender Umsicht gepflegt werden sowie das Kirchenvermögen mit Sorgfalt verwaltet wird (vgl. c. 555 § 1 n. 3 CIC).
- (12) Der Dechant soll sich besonders der Mitarbeiter im pastoralen Dienst annehmen, die mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben oder von Problemen bedrängt werden (vgl. c. 555 § 2 n. 2 CIC).
- (13) Der Dechant trägt Sorge für die angemessene Amts- und Lebensführung aller im Dekanat tätigen Mitarbeiter im pastoralen Dienst (vgl. auch c. 555. § 1 n. 2 CIC). Gibt deren Amts- und Lebensführung zu Klagen Anlaß, soll der Dechant sie in einem vertrauensvollen Gespräch zur Änderung veranlassen. Erst nach erfolglosem Bemühen soll der Dechant dem Bischof oder Generalvikar berichten. Bei schweren Vergehen hat er dies sofort zu tun. Dienstrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.
- (14) Der Dechant steht allen Mitarbeitern im pastoralen Dienst seines Dekanats mit seinem Rat zur Verfügung. Er ist kraft seines Amtes bemüht, etwa auftretende Differenzen zwischen Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Dekanats beizulegen.
- (15) Im Falle auftretender Differenzen zwischen einem Pfarrer und seinem Pfarrgemeinderat oder zwischen einem Pfarrer und einzelnen Gliedern der Pfarrei soll der Dechant als erster Schlichter angerufen werden.
- (16) Der Dechant soll besonders um die kranken und sterbenden Mitarbeiter im pastoralen Dienst besorgt sein. Er übernimmt im Todesfall eines Geistlichen die Sorge für Gottesdienst und Begräbnis (vgl. c. 555 § 3 CIC).
- (17) Der Dechant hat auf die Erstellung von Testamenten durch die Geistlichen des Dekanates hinzuwirken und sich über den Ort ihrer Aufbewahrung zu informieren. Er achtet darauf, daß die letztwillige Verfügung über das Begräbnis von den Geistlichen getroffen und getrennt vom Testament so aufbewahrt wird, daß sie vom Dechanten eingesehen werden kann.

- (18) Bei Krankheit und Tod eines Pfarrers muß der Dechant dafür sorgen, daß die kircheneigenen Bücher, Akten, Geräte und sonstiges Kircheneigentum nicht verloren gehen oder weggeschafft werden. Er hat hierzu das Recht, pfarrliche Diensträume zu betreten und Gegenstände in Obhut zu nehmen, wenn die Berechtigten in der Pfarrei zur Sicherung nicht erreichbar oder in der Lage sind.
- (19) Bei Freiwerden einer Pfarrei hat der Dechant die kirchlichen Akten, Kassen, Siegel und Inventarverzeichnisse sicherzustellen und an den Pfarradministrator durch Protokoll zu übergeben. Ebenso führt er die Übergabe an den neuen Pfarrer durch.
- (20) Der Dechant ist berechtigt, Geistliche seines Dekanats bis zur Dauer von einer Woche zu beurlauben unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller seine Vertretung sichergestellt hat.
- Der geplante Jahresurlaub ist -unbeschadet des c. 533 § 2 CIC- auch dem Dechanten vor Antritt mitzuteilen. Die Vertretung und gegenseitige Aushilfe im Dekanat während des Urlaubs soll zwischen dem Dechanten und den Geistlichen abgesprochen werden.
- (21) Der Dechant sorgt für die Abstimmung der Gottesdienstordnungen und in Krankheitsfällen für die erste Aushilfe in der Pfarrei. Er kann für die haupt- und nebenamtlichen Geistlichen seines Bereichs verbindliche Anordnungen treffen, sooft und soweit das für kurzfristige Aushilfen und Vertretungen bei Erkrankungen oder anderweitigen Ausfällen von Geistlichen für eine geordnete Seelsorge in den Pfarreien des Dekanats erforderlich ist. Dabei ist auf die Bestimmungen über die Trauungsvollmacht zu achten.
- (22) Der Dechant soll für einzelne Sachgebiete (wie Fragen des Gottesdienstes, der Schule, der Jugendseelsorge, der Familienseelsorge, der sozialen Fragen, der Caritas u.a.) geeignete Priester und Mitarbeiter in der Seelsorge ansprechen und bei gegebener Bereitschaft beauftragen. Dabei soll er auf die Zusammenarbeit mit der Dekanatskonferenz und den entsprechenden Gremien achten.
- (23) Der Dechant ist in den vom Recht vorgesehenen Fällen anzuhören. Insbesondere ist er anzuhören:
- a) vor der Besetzung einer Pfarrstelle hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse und des vom Bischof in Betracht gezogenen Kandidaten (c. 524 CIC);
 - b) vor der Besetzung der Stelle eines Kaplans, eines Diakons sowie eines/r Gemeindefereenten/in zumindest hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse;
 - c) vor der Bestellung eines Priesters zum Moderator eines Pastoralverbundes;
 - d) vor der Errichtung, Aufhebung oder der Veränderung der territorialen Umschreibung eines Pastoralverbundes, einer Pfarrei, einer Pfarrkuratie oder einer Seelsorgestelle;
 - e) vor der Veränderung der territorialen Umschreibung des Dekanates;
 - f) vor der Genehmigung zum Bau oder vor der Profanierung einer Kirche (vgl. c. 1215 § 2 CIC) sowie vor durchgreifenden Baumaßnahmen hinsichtlich eines Pfarrheimes oder Gemeindezentrums.
- (24) Der Dechant hat im Anschluß an die Chrisam-Messe für die Verteilung der Heiligen Öle in seinem Dekanat zu sorgen.
- (25) Der Dechant führt und verwahrt das Amtssiegel. Das Siegel bedarf der vorherigen oberhirtlichen Genehmigung.
- (26) Der Dechant verwaltet die Dekanatsrepositur und das Dekanatsarchiv und übergibt sie gegen Bestätigung an seinen Nachfolger.
- (27) Der Dechant wirkt mit bei den Wahlvorbereitungen gemäß gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelungen, insbesondere
- g) zum Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda, gemäß der „Wahlordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda“ in der jeweils gültigen Fassung;

- h) zum Katholikenrat der Diözese Fulda, gemäß der „Wahlordnung für die Wahl des Katholikenrates der Diözese Fulda“ in der jeweils gültigen Fassung;
 - i) zur Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Fulda e.V. gemäß der „Satzung für den Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (28) Der Dechant hat das Recht und die Pflicht, an einer Diözesansynode teilzunehmen (vgl. c. 463 § 1 n. 7).
- (29) Der Dechant erhält für seine Tätigkeit eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß der Pfarrbesoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Bestellung des Dechanten

- (1) Der Dechant wird im Rahmen einer durch Wahl durchgeführten Abstimmung dem Bischof vorgeschlagen.
- Der Bischof ernennt in der Regel den mit Stimmenmehrheit vorgeschlagenen Kandidaten zum Dechanten. Falls ernste Gründe, über die er sich eine Entscheidung vorbehält, gegen die Ernennung des mit Stimmenmehrheit vorgeschlagenen Kandidaten sprechen, ernennt er einen anderen Priester unter Würdigung der eingegangenen Vorschläge zum Dechanten.
- (2) Das aktive Wahlrecht haben die Priester, Ständigen Diakone sowie Laien im pastoralen Dienst, die mit einem amtlichen Auftrag für eine Gemeinde oder Einrichtung im Dekanat tätig sind. Darüber hinaus sind aktiv wahlberechtigt die in die Diözese inkardinierten Priester, die im Dekanat ihren Wohnsitz haben.
- (3) Das passive Wahlrecht haben alle Pfarrer gem. c. 519 CIC und die ihnen im universalkirchlichen Recht hinsichtlich der Rechte und Pflichten gleichgestellten Priester des Dekanates.
- (4) Den Wahlberechtigten wird vom Bischöflichen Generalvikariat ein Formular mit den passiv Wahlberechtigten zugesandt. Die Wahlberechtigten reichen ihren Vorschlag ohne Unterschrift in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Dechanten-Wahl“ an das Bischöfliche Generalvikariat zurück.
- (5) Der Wähler darf auf der übersandten Liste nur einen Namen ankreuzen, sonst ist der betreffende Vorschlag ungültig.
- (6) Am Tag der Prüfung der Vorschläge werden diese von einem bischöflichen Notar den Umschlägen so entnommen, dass niemand eine Beziehung zwischen Wähler und Gewählten wahrnehmen kann.
- (7) Der Termin der Wahl ist so rechtzeitig bekannt zu geben, dass ausreichend Zeit zur Wahlabsprache und Wahlvorbereitung gegeben ist, mindestens 3 Monate.

§ 4 Amtszeit

- (1) Der Dechant wird vom Bischof auf sechs Jahre oder für den Rest der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist möglich.
- (2) Der Dechant legt zu Beginn seiner ersten Amtszeit vor dem Generalvikar die Professio Fidei und den Amtseid ab. Bei einer sich unmittelbar anschließenden weiteren Amtszeit entfällt dieses Erfordernis. Die Einführung im Dekanat zu Beginn einer ersten Amtszeit erfolgt durch einen Beauftragten des Bischofs.
- (3) Das Amt des Dechanten endet:
- a) mit Ablauf der Wahlperiode;
 - b) durch Verzicht und Annahme des Verzichts durch den Bischof;
 - c) durch Übernahme eines Kirchenamtes oder eines Wohnsitzes außerhalb des Dekanates;

- d) durch Abberufung gemäß can. 554 § 3 CIC oder Absetzung durch den Bischof.
- (4) Mit Vollendung des 70. Lebensjahres bietet der Dechant dem Bischof den Verzicht auf sein Amt an.
- (5) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Dechanten während der Wahlperiode erfolgt Neuwahl für den Rest der Wahlperiode nach Art. 2, § 3 dieses Statuts. Beträgt jedoch dieser Rest weniger als ein Jahr, dann führt der stellvertretende Dechant die Amtsgeschäfte bis zur allgemeinen Neuwahl weiter.

Artikel 3 Stellvertretender Dechant

§1 Bestellung

Der Stellvertreter des Dechanten wird wie der Dechant (vgl. Art. 2, § 3) durch einen eigenen Wahlgang dem Bischof vorgeschlagen.

§ 2 Amtszeit

- (1) Der Stellvertretende Dechant wird wie der Dechant vom Bischof auf 6 Jahre oder für den Rest der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit endet entsprechend den in diesem Statut für den Dechanten geltenden Normen (vgl. Art. 2, § 4, Abs. 3-5).

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Stellvertretende Dechant vertritt den Dechanten in den Fällen der Verhinderung. Er nimmt im Einvernehmen mit dem Dechanten Teilaufgaben des Dechanten wahr. Der Dechant kann den Stellvertretenden Dechanten für die Wahrnehmung konkret bezeichneter Aufgaben des Dechanten delegieren.
- (2) Der stellvertretende Dechant hat im Vertretungsfall alle mit dem Amt des Dechanten verbundenen Rechte und Pflichten.

Artikel 4 Konferenzen im Dekanat

Der Erfüllung der wichtigsten Aufgabe des Dechanten hinsichtlich der im Dekanat tätigen pastoralen Mitarbeiter (vgl. Art. 2, § 2, Abs. 5) dienen u.a. Konferenzen und Zusammenkünfte im Dekanat, von denen in jedem Dekanat folgende verpflichtend einzurichten sind:

§ 1 Dekanatskonferenz

- (1) Die Dekanatskonferenz ist die Zusammenkunft aller Priester, Diakone sowie der hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst, die mit einem amtlichen Auftrag für eine Gemeinde oder Einrichtung im Dekanat tätig sind. Der Dechant kann weitere Mitarbeiter (z.B. aus den Bereichen Caritas und Kirchenmusik) zu den Beratungen einladen.
- (2) Die Dekanatskonferenz dient der Begegnung, der Beschäftigung mit theologischen, pastoralen und caritativen Fragestellungen sowie der Pflege des geistlichen Lebens.
- (3) Diese Konferenzen finden mindestens halbjährlich statt. Für deren Vorbereitung und Durchführung trägt der Dechant die Verantwortung. Die Teilnahme gehört zu den Dienstverpflichtungen jedes Mitarbeiters.

§ 2 Konveniat

Die Konferenz aller Kleriker (sogenanntes Konveniat) findet mindestens zweimal jährlich unter der Leitung des Dechanten statt und befasst sich mit speziellen Themen des priesterlichen und diakonalen Dienstes. Sie dient der Förderung der Gemeinschaft unter den Klerikern.

§ 3 Konferenz der Laien im Pastoralen Dienst

Die Konferenz aller im Dekanat tätigen hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst findet mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Dechanten statt und befasst sich mit speziellen Themen ihres Dienstes. Sie dient der Förderung der Gemeinschaft unter den hauptamtlichen Laien im pastoralen Dienst.

§ 4 Konferenz der Moderatoren der Pastoralverbände

Unter der Leitung des Dechanten findet mindestens zweimal jährlich die Konferenz der Moderatoren der Pastoralverbände im Dekanat statt. Sie dient dem Erfahrungsaustausch und der Koordination des pastoralen Handelns der Pastoralverbände im Dekanat.

Artikel 5 Dechantenkonferenz

- (1) Die Dechanten und ihre Stellvertreter werden in der Regel zweimal im Jahr zu einer Dechantenkonferenz eingeladen. Die Einladungen ergehen vom Leiter der Abteilung Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- (2) Die Konferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Beratung wichtiger Angelegenheiten in Seelsorge und Verwaltung.
- (3) Der Leiter der Abteilung Seelsorge oder ein von ihm bestellter Vertreter führt den Vorsitz auf der Konferenz.
- (4) Die Dechanten können Vorschläge für die Tagesordnung rechtzeitig beim Leiter der Abteilung Seelsorge einreichen. Die Tagesordnung legt der Diözesanbischof fest, wobei er die Vorschläge und Anfragen in der Konferenz wenigstens summarisch thematisiert.
- (5) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Dekanate auf ihr vertreten sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Dechanten und Stellvertretenden Dechanten.
- (6) Die Beschlüsse sind Empfehlungen an den Diözesanbischof, die Rechtsverbindlichkeit erlangen, wenn sie vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt werden.
- (7) Die Dechantenkonferenz tritt bei Vakanz oder Behinderung des Bischöflichen Stuhles unter Vorsitz des interimistischen Leiters des Bistums zusammen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Statuten für Regionaldechanten und Dechanten in der Diözese Fulda vom 20. Dezember 1984 (K.A. Diözese Fulda Jg. 101 vom 19. Februar 1985, Nr. 45) und die dazu ergangene Änderung vom 9. Januar 2002 (K.A. Jg. 118 vom 7. August 2002, Nr. 112) außer Kraft.

Fulda, 19. März 2007

+ Heinz Josef Algermissen
Bischof von Fulda